Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 12 (1956)
Heft: 10

Artikel: Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846203

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitarbeit der Frauen in den Jugendkommissionen im Kanton Zürich

Dem *Antrag des Regierungsrates vom 13. September 1956* für ein *Gesetz* über die *Organisation der Jugendhilfe*

entnehmen wir folgende Ausschnitte:

I. Allgemeines

§ 2. Der Staat beaufsichtigt die im Kanton bestehenden Heime, Anstalten und anderen Einrichtungen für Säuglinge, Kinder und Jugendliche. Unter der Aufsicht des Staates steht ausserdem die Pflegekinderfürsorge sowie die Unterbringung von im Kanton wohnhaften Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Heimen und Anstalten.

II. Die Jugendkommissionen

§ 4. In jedem Bezirk besteht eine Jugendkommission von neun oder mehr Mitgliedern, *von denen wenigstens ein Drittel Frauen sein sollen.*

III. Die Jugendsekretariate

§ 8. Das Amt des Jugendsekretärs kann mit dem des Jugendanwaltes, des Berufsberaters und des Amtsvormundes für Minderjährige verbunden werden. *Frauen sind wählbar.*

Weisung

III. Die Gesetzesvorlage

1. Allgemeine Uebersicht

Die Jugendkommissionen verfolgen in ihrem Bezirk alle Aufgaben der Jugendhilfe. Sie schaffen die Verbindungen mit und unter den Gemeinden des Bezirkes. Deshalb sollen die Jugendkommissionen zusammengesetzt sein aus Vertretern von Bezirks- und Gemeindebehörden sowie gemeinnützigen Institutionen, wie auch anderen Interessenten und Fachleuten. *Die Frauen sollen in diesen Kommissionen angemessen vertreten sein.* Die von Bezirks- und Gemeindebehörden in Verbindung mit den gemeinnützigen Kreisen ausgearbeiteten Wahlvorschläge werden vom Bezirksrat als Vertreter des Bezirkes der zuständigen Direktion eingereicht. Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf die Amtsdauer der Zentralverwaltung.

2. Die einzelnen Abschnitte

Personalunion oder Bürogemeinschaft zwischen Bezirksjugendsekretär, Jugendanwalt, Berufsberater und Amtsvormund ermöglichen eine umfassend nach einheitlichen Richtlinien ausgeübte Jugendvorsorge und -fürsorge. Die *Wählbarkeit von Frauen* ist im Hinblick auf Art. 16, Abs. 2, der Kantonsverfassung ausdrücklich zu erwähnen.